

In seiner Sitzung am 29. Februar 2024 hat der Gemeinderat Schmelz rückwirkend zum 01.01.2024 folgende, geänderte Richtlinien beschlossen:

Richtlinien der Gemeinde Schmelz zur Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln

§ 1 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch.

§ 2 Für Babywindeln gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Ein Kind wird in dem Kalenderjahr erstmals berücksichtigt, in dem es geboren wurde (Erstjahr).
- (2) Ein Kind kann höchstens für das Erstjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre (Zweit- und Dritthjahr) berücksichtigt werden.
- (3) Der Antrag für das Erstjahr ist binnen 12 Monaten nach der Geburt zu stellen, für das Zweit- und Dritthjahr jeweils binnen 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 1. bzw. 2. Lebensjahres.
- (4) Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Schmelz gemeldet ist.
- (5) Die Zuwendung beträgt 25 € jährlich pro berücksichtigungsfähigem Kind.

§ 3 Bei Inkontinenz gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Berücksichtigungsfähig sind Personen, die in Schmelz mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Die Inkontinenz muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden und mindestens 6 Monate im Kalenderjahr bestanden haben. Der Inkontinenz gleichgestellt sind Erkrankungen oder Behinderungen (z.B. Heimdialysepatienten, Stomapatienten) welche ein erhöhtes Abfallaufkommen zur Folge haben.
- (2) Die Zuwendung wird nicht gewährt für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen.
- (3) Die Zuwendung beträgt jährlich 50 € pro Person
- (4) Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen